

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehugnsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hat der grosse Rath beschlossen:

§ 1. Die vorhergehenden Gesetze über die den Mitgliedern der obersten Gewalten zugegebenen Entschädisse sind zurückgenommen.

§ 2. Der jährliche Gehalt der Stellvertreter des Volkes in beiden Räthen ist, von dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes an, auf 150 Dublonen festgesetzt.

§ 3. Dieses Gesetz, so wie alle folgenden über die Gehaltsverminderung der öffentlichen Beamten, soll gedruckt, bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

In Fortsetzung der Berathung über die Verminderung des Gehalts der öffentlichen Beamten, hat der gr. Rath nach erkl. Dringlichkeit beschlossen:

Der jährliche Gehalt eines der 5 Direktoren ist 250 neue Dublonen, die Wohnung mitbegriffen.

Der Generalsekretär erhält jährlich 180 neue Dublonen; er soll überdies seine Wohnung bei der Kanzlei auf Kosten der Republik erhalten (ohne jedoch die Ausrüstung mitzubegreissen).

Jeder Minister erhält des Fahrs 200 Dublonen, aber keine Wohnung, ausgenommen das erforderliche Local für seine Kanzlei.

Carmintrian unterstützt mit Vergnügen das Gutachten, überzeugt, daß dies das zweckmäsigste Mittel zur Vereinigung der Gemüther sey.

Tomini wünscht, man möchte bestimmen, daß dieses Gesetz vom 12. April angehen soll.

Debons unterstützt das Gutachten, und wünscht nur, daß man sich durch zu lange Berathung den schönen Tag nicht verderbe.

Schöch sagt:

Bürger Gesetzgeber!

Was die Verminderung des Gehalts anlangt, denke ich also, nebst dem Dank, wo ich der Commission habe, für ihre Mühe und Arbeit, die nur aber zu früh ist gemacht worden, folgsam zu übereilt, so ich also schließe. Erstlich bitte ich die Versammlung, daß man die Sache vertage, bis der Rapport, wo dieser Tagen wird vorkommen, von wegen Eintheilung Helvetiens behandlet werden. Darüber habe ich meine Gedanken auch auf Papier: bitte den Bürger Präsident, daß er es erlaube der Versammlung auch vorzulesen, es ist eines das andere auf.

Dann durch Zusammenschmelzung der Kantone wissen wir nicht, was erspart wird, viel weniger wissen wir die Arbeit zu belohnen nach dem Recht und Willigkeit, bis wir wissen, wie viel ein jeglicher Geschäft hat. Wann wir aber das Salari festsetzen, ehe wir die Geschäfte kennen, so setzen wir den Wagen vor das Pferd, folgsam wird das Vaterland in einem paar Tagen nicht zu Grunde gehen, wann man es vertaget bis die Eintheilung fertig ist,

Was die Repräsentanten anlangt, wo wir einmal über das andere den Regierungssitz müssen verändern, von einem Platz zum andern, wie die Räten ihre Jungen; und mancher 30 bis 40 Stund von seinem Hause sich entfernen, seine Geschäfte gänzlich quittieren und sich aus dem Berufe setzen muß, so kann ich keinen Gewinn sehe, wohl aber schließe ich, daß ein jeder Repräsentant, der ansezo bis Ausgang Juni 120 Louisd'ors circa zu beziehen hat, das, was über 100 Louisd'ors ist, bei diesen bedrängten Zeiten des Vaterlands dem Staate schenken soll für das verflossene Jahr; wer aber reich genug ist, dem bin ich dankbar, wann er es macht, wie der Kantonstatthalter im Thurgau, daß er sein ganzes Salari dem Staat schenkte, und nicht mit seinen Grosssprechereyen denen nöthigen Repräsentanten das Geld aus dem Sacke herauschwäze und selbsten nur eine kleine Beuteley gebe, wie die ärmern. Dann wann ich reich wäre, und hätte nur für mich zu sorgen, ich wollte allesamt zu Schanden machen, ich wollte dann selbsten geben, und nicht nur andern predigen und selbsten die Kargheit ausüben. Kurz ich schlage die Vertagung vor bis die Kantone regulirt seyen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

Verordnung betreffend die Organisation der Verwaltungsräthe für die helvetischen Truppen.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf den Rapport seines Kriegsministers, daß zu Erzielung einer guten Ordnung in dem Rechnungswesen nothwendig seye, in der Mitte eines jeden in Thätigkeit stehenden Truppenkorps einen Rath zu bilden, dem die Verwaltung desselben obliege, und den Gliedern dieses Rathes eine Verantwortlichkeit aufzulegen, die eine sichere Gewährleistung für die ihnen anvertraute Verwaltung darbieten würde,

### b e s c h l i e f t:

Art. 1. Bei jedem in Thätigkeit stehenden Truppenkorps der Republik solle ein Verwaltungsrath gebildet, und folgendermassen bestellt werden,

### In den Legionen:

Von dem Befehlshaber der Legion,  
— zwei Hauptleuten,  
— einem Lieutenant,  
— einem Unterlieutenant,

Von einem Unteroffizier,  
— einem Corporal oder Gemeinen, in allem  
sieben.

### In den Bataillonen:

Von dem Bataillonschef,  
— einem Hauptmann,  
— einem Lieutenant oder Unterlieutenant,  
— einem Unteroffizier,  
— einem Corporal oder Gemeinen,  
in allem fünfe.

In den Compagnien, die auf mehr als zehn Stunden weit detailliirt werden, soll ein Rath von drei Gliedern gebildet werden, nämlich :

von einem Hauptmann,  
— einem Lieutenant oder Unterlieutenant,  
— einem Unteroffizier,  
in allem drei.

Wenn dieses Detaischement aus mehrern Compagnien besteht, so soll eine jede derselben in dem Rath durch ein Mitglied repräsentirt werden, und die Wahl nach Compagnien geschehen, wie in dem 6ten und 7ten Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 2. Der Oberquartiermeister soll gehalten seyn, dem Verwaltungsrathe beizuwohnen, jedoch ohne berathschlagende Stimme; er wird die Berrichtungen eines Sekretärs besorgen, ausgenommen wenn es um die Untersuchung seiner Verwaltung zu thun ist; in diesem Fall soll er aus dem Rath abtreten, und in seinen Berrichtungen eines Sekretärs durch ein Mitglied des Rathes ersetzt werden.

Der Quartiermeister soll dem Rath über alle Details seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen, und alle von ihm verlangte Erläuterung zu geben verpflichtet seyn.

In den vereinzelten Compagnien, bei welchen keine Quartiermeister sind, soll ein Offizier die Berrichtungen desselben besorgen, und der Corporal Fourier diejenigen eines Sekretärs des Verwaltungsraths.

Art. 3. Dem Verwaltungsrath soll der Commandant des Corps vorstehen; er soll alle Sonntage, und wenn es die Umstände erfordern, noch öfters, auf die Zusammenberatung des Präsidenten gehalten werden, bei dem er sich allezeit versammeln wird; die Hauptcasse, das Register, das Hauptcassabuch und das Protokoll über die Berathschlagungen sollen immer bei dem Präsidenten in Verwahrung bleiben, und nicht in einen andern Ort gebracht werden können.

Art. 4. Von einem jeden Verwaltungsrath soll ein Register über die Verhandlungen gehalten werden, welches von dem Kriegskommissär genau überschrieben und paraphirt werden soll.

Die Entscheide sollen nach der Mehrheit der auf das Register getragenen und zu Ende einer jeden Sitzung von allen Gliedern des Rathes unterschriebenen Stimmen genommen werden. Alle diese Glieder haben das berathschlagende Stimmrecht, und in dem Falle getheilter Meinungen, soll ein jedes derselben die seinige ausführlich auf das Register der Verhandlungen zu tragen befugt seyn.

Art. 5. Der Kriegskommissär, dem die Polizei des Corps übertragen ist, soll von jeder Zusammenberatung vorher berichtet werden, und wenn er es nöthig findet, der Versammlung beizuwohnen befugt seyn; er soll eine rathgebende Stimme haben, und sich einer jeden den Gesetzen zuwiderlaufenden Maßregel widersetzen. Im Fall der Rath darauf keine Rücksicht nehmen würde, soll er seine Bemerkungen auf das Register der Verhandlungen niederschreiben, und dem Kriegskommissär alsbald den Bericht darüber erstatten.

Art. 6. In den Legionen oder Halbbrigaden soll ein jedes Bataillon oder Eskadron, durch einen Hauptmann, einen Lieutenant, Unterlieutenant, Unteroffizier, Corporal oder Gemeinen, in dem Rath repräsentirt werden; also soll die Wahl nach Bataillonen oder Schwadronen geschehen.

Art. 7. Die Wahl soll auf folgende Weise vor sich gehen :

Zu Erwählung des Corporals oder Gemeinen, der ein Mitglied des Rathes seyn soll, sollen sich die Corporalen und Gemeinen einer jeden Compagnie des Bataillons versammeln, und einen unter ihnen vorschlagen, der geläufig schreiben und lesen kann, und die Regeln der Rechenkunst verstehtet.

Es soll ein Hauptverzeichniß über die Wahlen der Compagnien verfertigt werden.

Für die Wahl des Unteroffiziers sollen sich alle Unteroffiziere des Bataillons oder Schwadrons versammeln, und drei unter ihnen vorschlagen, welche die oben beschriebenen Eigenschaften besitzen.

Für die Wahl des Lieutenant oder des Unterlieutnants sollen alle Lieutenanten oder Unterlieutenants des Bataillons oder Schwadrons drei Männer unter ihnen vorschlagen, welche die gleichen Eigenschaften besitzen.

Für die Wahl des Hauptmanns endlich, werden alle Hauptleute des Bataillons oder Schwadrons zwei Männer vorschlagen.

Die Verzeichnisse derer die sich darum bewerben, sollen der Versammlung des unmittelbar folgenden höheren Grades vorgelegt werden, welche unter denen darauf verzeichneten Männern denselben, der ein Mitglied des Rathes seyn soll, und dessen Suppleant, auf den Fall einervakanz, ernennen wird.

Also soll die letzte Wahl des Gemeinen und seines Suppleanten von allen Unteroffizieren des Bataillons oder Schwadrons geschehen; die Wahl des Unteroffizier-

ziers durch die Lieutenante oder Unterlieutenante, des Lieutenants oder Unterlieutenants durch die Hauptleute, und endlich diejenige des Hauptmanns durch alle höhere Offiziere vereinigt.

Im Falle getheilter Stimmen, hat der Befehls-haber des Corps die entscheidende Stimme.

Die Wahlen geschehen nach dem Verzeichniß ei-nes jeden Grades durch das geheime Stimmenmehr, nach den mehresten Stimmen für das Verzeichniß des Vorschlags, und nach der absoluten Stimmenmehrheit für die endliche Ernennung.

Art. 9. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nicht erwählt werden, alle die Offiziere, denen schon ein einzelner Theil der Verwaltung übertragen ist, wofür sie Rechnung abzulegen schuldig sind.

#### Obliegenheiten des Rathes.

Art. 9. Dem Verwaltungsrathe sollen alle auf die Besorgung des Rechnungswesens des Corps Be-zug habende Details übertragen seyn; er soll sich aber unter keinerlei Vorwände in diejenigen einmischen kön-nen, welche auf die Polizei, die Kriegszucht, den Un-terricht oder Dienst Bezug haben.

Der Oberquartiermeister soll dem Verwaltungsrathe, und dieser der Republik, für alle in die Kasse des Corps fliessende Gelder Rechnung zu geben schul-dig seyn, für die rücksändigen Saldo's, so wie für die ganze Masse, und andere Gegenstände, sollen die Glieder des Rathes persönlich, und jeder insbesondere ver-antwortlich seyn.

Der Verwaltungsrath soll gleichfalls für alle Ge-genstände von Lieferungen, die denselben aus den Ma-gazinen der Republik eingekommen seyn mögen, für ih-re Verwendung und Vertheilung verantwortlich seyn.

Mit einem Wort gesagt, der Rath soll als der Haushälter desjenigen Corps angesehen werden, worüber ihm die Verwaltung anvertraut ist.

Zur Zeit da der Verwaltungsrath in Funktion trittet, soll eine allgemeine Untersuchung der Cassa des Corps ange stellt werden, und die Beschreibung seines Zustan-des in allen Theilen soll zu dieser Zeit durch einen aus-führlichen Verbalprozeß erwähret werden, welcher von dem Kriegskommissär, dem die Polizei des Corps ob-liegt, abgefasst, und von allen Mitgliedern des Ra-thes unter thrieben werden soll; der Zustand der Ma-gazine der Lieferungen soll gleichfalls erwähret wer-den.

Der eine und andere soll zu Anfang in das Re-gister der Verhandlungen des neuen Administrations-Rathes eingetragen werden, und zur ersten Grundlage des Rechnungswesens dienen; ein Doppel davon soll dem Kriegsminister zugesendet werden. Die Kriegs-kommissarien sollen persönlich für die buchstäbliche Voll-zählung des gegenwärtigen Artikels verantwortlich seyn.

Art. 11. Alle Monate, nach dem Schlusse der Musterungen, soll ein Verwaltungsrath gehalten werden, dem der Kriegskommissär beiwohnen soll. Das Rechnungswesen des vergossenen Monats soll vor dem-selben untersucht, und der Zustand der Kasse durch den ausführlichen Verbalprozeß erwähret werden, der von dem Kriegskommissär abgefasst und auf das Re-gister getragen werden soll.

Art. 12. Alle vier Monate soll ein außerordent-licher Rath gehalten werden, welchem nebst dem Kriegs-kommissär noch beiwohnen sollen, der Generaloffizier, der die Berrichtungen eines Inspektors auf sich hat, und der Commissärordonnateur. Die Obliegenheit die-ses Rathes ist die Untersuchung und endliche Abschlie-zung des Rechnungswesens der vier vergossenen Mona-te; er soll sich von allen während dieser Zeit genom-menen Beschlüssen, und hauptsächlich über die Genauig-keit, mit welcher der vorhergehende Artikel vollzogen worden ist, Kenntniß verschaffen; er wird alle Klagen und Begehren, die ihm wider den Verwaltungsrath eingegeben werden können, abnehmen, und darüber ab-sprechen.

Der Verbalprozeß über seine Handlungen soll von allen Gliedern des Rathes unterschrieben, auf das Re-gister getragen, und ein Doppel desselben dem Kriegs-minister zugesendet werden.

Art. 13. Der Minister des Kriegswesens soll be-gewaltigt seyn, die Verordnungen über die Details und die nothigen Vorschriften für die Einrichtung einer gleichförmigen innern Verwaltung bieser Corps drucken zu lassen und an die Truppenkorps zu versenden.

Art. 14. Demselben ist die schleunige Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse einverleibet, ge-druckt, und wo es nothig seyn mag, bekannt gemacht werden soll.

Also beschlossen in Luzern, den 27. May Anno 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
(L. S.) Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

Zu drucken anbefohlen,

Der Interimsverwalter des Kriegsministeriums,  
Lanther.

Durch den Kriegsminister Jo m i n i ,  
Chef des Sekretariats.